

## Informationsschreiben zum aktuellen Stand der Förderfähigkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen in ASP-Gebieten mit Stand vom 27.01.2025

Sehr geehrte Antragstellende für Agrarförderung,

im Landkreis Oberhavel ist ein ASP-Fall aufgetreten. Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel ordnet unter II Nr. 8 an, dass landwirtschaftliche Flächen mit Wirkung vom 22.11.2024 nicht mehr genutzt werden dürfen. In Abhängigkeit vom Fortbestehen dieses Bewirtschaftungsverbots, kann sich dies auf die Förderfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Säule auswirken.

Höhere Gewalt

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für alle Antragsteller, einen Antrag auf Anerkennung von höherer Gewalt zu stellen. Die Anerkennung von höherer Gewalt hat unterschiedliche Folgen:

### 1. Konditionalität:

Können aufgrund eines Bewirtschaftungsverbots nach Tierseuchenallgemeinverfügung die Anforderungen der Konditionalität nicht eingehalten werden, so kann dies dem Antragstellenden nicht angelastet werden und ist nicht zu sanktionieren. Dies betrifft alle GLÖZ-Standards.

### 2. Direktzahlungen:

Wird höhere Gewalt anerkannt, so ist der Antragsteller zum Erhalt der Einkommensgrundstützung, der Umverteilungseinkommensstützung und ggf. der Junglandwirte-Einkommensstützung für die angemeldeten Flächen in dem jeweils entsprechenden Umfang berechtigt, auch wenn aufgrund des Bewirtschaftungsverbots gegebenenfalls Bewirtschaftungsanforderungen der Direktzahlungen nicht eingehalten werden konnten.

- Bereits mit Winterkulturen bestellte Flächen: Die Flächen sind im Agrarantrag entsprechend der auf der Fläche vorzufindenden Kultur zu beantragen, auch wenn voraussichtlich keine Nutzung der Fläche stattfinden kann.
- Dauergrünland: Die Flächen sind mit einem entsprechenden GL-NC zu beantragen. Kann aufgrund eines ggf. fortbestehenden Bewirtschaftungsverbots keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden, so wird dies dem Antragsteller nicht zur Last gelegt.
- Für die Bestellung mit Sommerkulturen vorgesehene Flächen: Kann aufgrund des Nutzungsverbots keine Sommerkultur ausgesät werden, ist die Fläche als Brache zu beantragen. Damit ist die Förderfähigkeit der Fläche trotz Bewirtschaftungsverbot gegeben.
- Öko-Regelungen: Bei den Öko-Regelungen handelt es sich um freiwillige einjährige Verpflichtungen. Können bestimmte Anforderungen einer Öko-Regelung aufgrund

etwaiger Umstände nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller nicht dazu berechtigt, die Prämie der jeweiligen Öko-Regelung zu erhalten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit einem Fall von höherer Gewalt.

- Tritt ein Fall von höherer Gewalt vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ein und können die Anforderungen einer Öko-Regelung nicht eingehalten werden, so kann dem Antragstellenden für die beantragte Öko-Regelung keine ÖR-Prämie gewährt werden. Werden die Anforderungen trotz des Falls von höherer Gewalt eingehalten, kann die entsprechende ÖR-Prämie gewährt werden.
- Tritt ein Fall von höherer Gewalt nach dem Zeitpunkt der Antragstellung ein, kann die ÖR-Prämie gewährt werden.

### 3. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen:

Wird für eine Fläche, für die eine mehrjährige AUKM-Verpflichtung besteht, höhere Gewalt angemeldet, kann dem Antragstellenden keine Förderung für diese Fläche gewährt werden. Von einer Rückzahlung der für die Vorjahre gewährten Fördermittel wird abgesehen.

### **Abschließende Bemerkung**

- Betrachten Sie bitte dieses Schreiben als erste Information. Da es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Kenntnis darüber gibt, für welche Dauer das Bewirtschaftungsverbot für die eingerichtete Zone in welchem Maßstab bestehen bleibt, werden wir Sie zeitnah zur weiteren Verfahrensweise zu den Anbauregelungen informieren.
- Die Beantragung der freiwilligen Öko-Regelungen kann nur erfolgen, wenn unabhängig vom Ausbruch der ASP sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen der Öko-Regelungen eingehalten werden kann.

Ihr Fachdienst Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen